

Soforthilfe

Die Soforthilfe bei Hochwasserschäden ist eine finanzielle Unterstützung des Freistaats Bayern für betroffene Haushalte, die durch die Überschwemmungen Ende Mai/Anfang Juni 2024 erhebliche Schäden erlitten haben. Ziel der Soforthilfe ist es, schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten, um die entstandenen Schäden zu beseitigen und die betroffenen Gebäude wieder bewohnbar zu machen.

Anträge auf Soforthilfe können bei den örtlichen Gemeinden abgeholt und müssen dort wieder eingereicht werden. Die Gemeinden prüfen die Anträge und leiten sie an die entsprechenden Stellen weiter. Alternativ können die Anträge auch hier heruntergeladen werden. Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen, der Höhe der Soforthilfe und weiteren wichtigen Aspekten finden Sie in den folgenden FAQs:

FAQs:

Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ Toggler 1

Wer erhält Soforthilfe?

Die Soforthilfe richtet sich an Haushalte, die durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2024 Schäden erlitten haben. Anspruchsberechtigt sind sowohl Mieter, als auch selbstnutzende Eigentümer, deren Haushaltsgegenstände durch das Hochwasser zerstört oder unbrauchbar geworden sind. Schäden ab 31.05.2024 können berücksichtigt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um die Soforthilfe zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Schaden muss durch das Hochwasserereignis Ende Mai (ab 31.05.2024) /Anfang Juni 2024 entstanden sein.
- Die Mittel müssen zur Ersatzbeschaffung von durch das Hochwasser zerstörten oder unbrauchbaren Haushaltsgegenständen verwendet werden.

Wie wird die Soforthilfe gewährt?

Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle notwendigen Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Hausrat.

Wie hoch ist die Soforthilfe?

Die Höhe der Soforthilfe beträgt bis zu 5.000 € pro Haushalt. Wenn ein Versicherungsschutz möglich gewesen wäre, aber keine Versicherung abgeschlossen wurde, beträgt die Soforthilfe bis zu 2.500 €.

Was ist bei Mehrfachförderung zu beachten?

Wenn weitere finanzielle Hilfen für denselben Zweck gewährt werden, wird die Soforthilfe entsprechend angerechnet. Die Summe aus Soforthilfe und Versicherungsleistung darf den tatsächlich entstandenen Schaden am Hausrat nicht übersteigen. Falls dies der Fall ist, wird die Soforthilfe entsprechend gekürzt.

Soforthilfe für Ölschäden Toggler 2

Was ist der Zweck und Gegenstand der Zuwendung?

Ziel der Soforthilfe ist es, durch das Hochwasser verursachte Ölschäden an privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden zu beseitigen. Dadurch sollen die betroffenen Gebäude schnellstmöglich wieder bewohnbar gemacht werden.

Wer erhält Soforthilfe?

Die Soforthilfe richtet sich an Eigentümer oder dringlich Nutzungsberechtigte von privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden, die durch das Hochwasser Ölschäden erlitten haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Soforthilfe zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Mittel müssen zur Beseitigung der Ölschäden verwendet werden, die durch das Hochwasser entstanden sind.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung reicht die Vorlage von Kostenvoranschlägen aus.
- Nach Beseitigung der Schäden müssen die entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden.

Wie wird die Soforthilfe gewährt?

Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Wie hoch ist die Soforthilfe?

Die Höhe der Soforthilfe beträgt bis zu 10.000 €. Wenn ein Versicherungsschutz möglich gewesen wäre, aber keine Versicherung abgeschlossen wurde, beträgt die Soforthilfe bis zu 5.000 €.

Was ist bei Mehrfachförderung zu beachten?

Wenn weitere finanzielle Hilfen für denselben Zweck gewährt werden, wird die Soforthilfe entsprechend angerechnet. Die Summe aus Soforthilfe und Versicherungsleistung darf den tatsächlich entstandenen Schaden am Hausrat nicht übersteigen. Falls dies der Fall ist, wird die Soforthilfe entsprechend gekürzt.

Soforthilfe für Betroffene gewerbliche Unternehmen und Freiberufler Toggler 3

Betroffene gewerbliche Unternehmen und Freiberufler in Oberbayern können sich bei Hochwasserschäden direkt an das Funktionspostfach hochwasser@reg-ob.bayern.de wenden. Bereits eingegangene Anfragen bitte ebenfalls an dieses Postfach weiterleiten.